



**Stellungnahme  
des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg  
(BWE LV BB) und des Landesverbandes für Erneuer-  
bare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB)**

**zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienut-  
zung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15. Juni 2023**

**Potsdam, 09. Oktober 2023**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	3
2.	Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB .....	4
3.	Im Einzelnen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.....	5
3.1	Änderung der Gesetzesgrundlagen .....	5
3.1.1	Planungsrechtliche Änderungen.....	5
3.1.2	Flächenzielwerte für Brandenburg .....	5
3.1.3	Überragendes öffentliches Interesse .....	6
3.1.4	Vorranggebiete anstatt Eignungsgebiete.....	6
3.1.5	Vorranggebiete durchsetzen und „Puffer“ schaffen.....	6
3.2	Anpassung der Planungskriterien.....	7
3.2.1	Abstandsregelung .....	7
3.2.1.1	Verringerung des Abstandes zu Siedlungen von bisher 1.100 Metern notwendig .....	7
3.2.1.2	Kein Abstand über 1.000 Meter.....	8
3.2.1.3	Plangeber ohne greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte .....	9
3.2.1.4	Festlegung des Mindestabstandes zur Kurparkanlagen abwägungsfehlerhaft.....	10
3.2.1.5	Definition der Ortslage abwägungsfehlerhaft.....	10
3.2.1.6	Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten abwägungsfehlerhaft .....	11
3.2.1.7	Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte .....	12
3.2.1.8	Zusammenfassend: Abstand deutlich reduzieren .....	12
3.2.2	Natur- und Artenschutz: deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen .....	12
3.2.2.1	Landschaftsschutzgebiete als weiches Ausschlusskriterium abwägungsfehlerhaft.....	12
3.2.2.2	Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzes, insbesondere § 45b BNatSchG .....	13
3.2.2.3	Umgang mit der Großtrappe.....	13
3.2.3	Zum Umgang mit dem Denkmalschutz .....	14
3.2.3.1	Einwirkung auf Denkmäler erlaubt.....	16
3.2.3.2	überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel .....	16
3.2.3.3	OVG Berlin Brandenburg.....	16
3.2.3.4	Denkmalschutzbelange kein Tabukriterium .....	17
3.2.4	Zum Umgang mit Infrastrukturtrassen .....	18
3.2.5	Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt .....	18

## 1. Vorbemerkung

Das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) hat zum Ziel, die Bereitstellung der für den Windenergieausbau an Land notwendigen Flächen sicherzustellen. Hierdurch soll der Ausbau erleichtert und beschleunigt werden. In einem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Bundesländern erstmals verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Neue Sonderregelungen für die Windenergie an Land im Baugesetzbuch (BauGB) integrieren diese Flächenziele in das Planungsrecht und vereinfachen die Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten.

Laut dem letzten Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses waren zum Stichtag am 31.12.2021 in Deutschland zwischen 0,81 und 0,91 Prozent der Fläche rechtswirksam ausgewiesen, wovon wiederum nur 0,5 Prozent tatsächlich nutzbar sind. Dies zeigt deutlich, bis zum Erreichen des bundesweit erforderlichen 2-Prozent Mindestziel ist es noch ein weiter Weg. Das Land Brandenburg und seine fünf Regionalen Planungsgemeinschaften wurde nunmehr zu konkreten Flächenbeitragswerten verpflichtet.

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz, welches am 03.03.2023 in Kraft trat, wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung beauftragt.

Darüber hinaus erfolgte über eine Richtlinie eine Umsteuerung der Regionalplanung. Nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von so genannten „Eignungsgebieten“ geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der „Angebotsplanung“ erhält die Windenergienutzung in „Vorranggebieten“ nun Priorität vor anderen Nutzungen.

Der BWE LV BB und der LEE BB hatten bereits im Rahmen der parlamentarischen Befassung zum Brandenburgischen Flächenzielgesetz umfänglich mündlich wie auch schriftlich Stellung genommen. Die Verpflichtung der Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land ist ein großer Schritt in Richtung beschleunigter Ausbau der Windenergie. Zudem erkennen wir ausdrücklich an, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften nunmehr schnell und umfänglich ihre Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne aktualisieren.

Das Land Brandenburg hat sich im Koalitionsvertrag, in der Energiestrategie 2040 sowie im Klimaplan zur Erreichung ambitionierter und notwendiger Klima- und Energieziele verpflichtet. Dafür ist eine innovative, rechtssichere und unterstützende Regionalplanung notwendig. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans zur Windenergienutzung 2027 in der Regional Havelland-Fläming ist ein entscheidender Schritt gemacht.

Der BWE LV BB und der LEE BB haben jedoch die Sorge, dass die Flächenbeitragswerte zu knapp geplant wurden und es an einem notwendigen planerischen „Puffer“ fehlt. Zudem sollte bedacht werden, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft nicht, mit Blick auf die Erreichung des 2,2 Prozent-Ziel 2032, entscheidender Möglichkeiten beraubt. Nach Ansicht der Verbände bedarf es daher Nachbesserungen und Ergänzungen.

## 2. Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB

- Der Ausbau der Windenergienutzung kann nicht warten. Wir sehen die gewählte Zweistufigkeit der Flächenausweisung in Brandenburg 2027/2032 deshalb kritisch und befürworten aus Gründen der Systemgerechtigkeit der Planung, der Vermeidung von Prüfaufwand und der damit einhergehenden Verzögerung die Erreichung des Ziels von 2,2 Prozent in einem einstufigen Planungsprozess bis 2027 oder möglichst noch früher.
- Folgt man dem nicht, muss jedenfalls schon jetzt ein ausreichender „Puffer“ an Fläche vorgehalten werden, da – wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen – die Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.
- Es ist im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 Prozent-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung „Luft zum Atmen“ lassen und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht.
- Um dieses Ziel zu erreichen, fordern wir eine Anpassung der Planungskriterien in Bereichen, in denen sie bisher fachlichen oder bundes- bzw. landesgesetzlichen Wertungen widersprechen oder durch solche Wertungen nicht gedeckt sind.
- Der pauschale Mindestabstand von 1.100 Meter zu Ortslagen und bestimmten Ansiedlungen im Außenbereich ist überdimensioniert, widerspricht gleich mehreren gesetzlichen Entscheidungen und nimmt ein massives Flächenpotential weg. Er muss deutlich nach unten korrigiert werden.
- Der Umgang mit dem Natur- und Artenschutz ist bisher mit Blick auf die vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Spielräume deutlich zu restriktiv zu Lasten der Windenergie. Es fällt hier bisher deutlich zu viel Fläche weg, die nach den aktuellen Vorgaben des BNatSchG mit Windenergieanlagen bebaubar ist – dessen Möglichkeiten werden bisher nicht ausreichend genutzt. Dies gilt insbesondere auch für die angeblichen Großtrappenkorridore.
- Der Forderung der Denkmalbehörden, alle Wirkbereiche von besonders landschaftsprägenden Denkmälern vorsorglich freizuhalten, ist völlig überzogen und nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum neuen Denkmalrecht auch überholt. Sie darf keine Berücksichtigung finden.

### 3. Im Einzelnen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

#### 3.1 Änderung der Gesetzesgrundlagen

Das sog. „Osterpaket“ und das sog. „Sommerpaket“ des Gesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz<sup>1</sup> (WaLG) weitreichende Änderungen der Gesetzesgrundlagen auch für die Errichtung von WEA gezeitigt.

Der hier vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 ist eine – im Grundsatz begrüßenswerte – Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen.

Allerdings wäre es aus unserer Sicht deutlich empfehlenswert, nicht auf eine zweistufige Planung zu setzen, sondern das **Gesamtziel für Brandenburg von 2,2 Prozent in einer einstufigen Planung unmittelbar zu verfolgen**.

#### 3.1.1 Planungsrechtliche Änderungen

Die gesetzlichen Änderungen betreffen insbesondere die planungsrechtlichen Vorgaben für die Steuerung von Windenergie in den Bundesländern.

Hiermit angesprochen sind insbesondere das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz<sup>2</sup> (WindBG), der zum selben Zeitpunkt in Kraft getretene § 249 BauGB<sup>3</sup> sowie der bereits am 21.07.2022 in Kraft getretene § 2 EEG<sup>4</sup>. Diese – und weitere – Regelungen für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergie haben auch für die Regionalplanung in Brandenburg weitreichende Konsequenzen insbesondere angesichts der Vorgabe, die in Anlage 1 zum WindBG definierten Flächenbeitragsziele zu erreichen. Denn nach § 3 Abs. 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen.

#### 3.1.2 Flächenzielwerte für Brandenburg

Für **Brandenburg** ergibt sich demnach ein zu erreichender Flächenwert von 1,8 Prozent bis 2027 und 2,2 Prozent bis 2032.

Wir sind der Überzeugung, dass es aus mehreren Gründen geboten und vorzugswürdig ist, nicht im zweistufigen Verfahren vorzugehen, sondern in einem **einheitlichen Planungsprozess unmittelbar die Zielerreichung des 2,2 Prozent-Zieles zu verwirklichen**. Damit lassen sich gleich mehrere Ziele erreichen:

- Systemgerechte und nach einheitlichem Planungsgerüst verwirklichte Festlegung von Vorranggebieten ohne zeitliche und rechts-/planungssystematische Brüche
- Rechtssichere Planung durch Vermeidung von Widersprüchen in beiden Planwerken
- Unmittelbar mehr Raum für die Windenergienutzung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie
- Weniger Planungsaufwand durch ein einheitliches Verfahren

<sup>1</sup> Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

<sup>2</sup> Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

<sup>3</sup> „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

<sup>4</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Das Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele hindert ein solches einstufiges Vorgehen im Übrigen nicht, da dort regelmäßig davon die Rede ist, welche Ziele bis wann „mindestens“ erreicht werden müssen – damit steht auch eine vollständige Zielerreichung bis 2027 im Einklang mit diesem Gesetz.

### 3.1.3 **Überragendes öffentliches Interesse**

Hinzu kommt, dass nunmehr nach **§ 2 EEG 2023** die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird, in dem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und **der öffentlichen Sicherheit dient**.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen – auch auf der Ebene der Regionalplanung – eingebracht werden.

Konkret bedeutet dies, dass die erneuerbaren Energien damit derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen** (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG – an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.

### 3.1.4 **Vorranggebiete anstatt Eignungsgebiete**

Nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von so genannten „Eignungsgebieten“ geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der „Angebotsplanung“ erhält die Windenergienutzung in „Vorranggebieten“ nun Priorität vor anderen Nutzungen. Werden die Flächenziele erreicht, ist die Windenergienutzung außerhalb der „Vorranggebiete“ nur noch eingeschränkt zulässig. Im Ergebnis bietet die Regionalplanung nicht nur mehr Raum für die Windenergienutzung, sondern auch Kommunen und Unternehmen einen stabileren und zugleich flexibleren Rahmen für ihre Planungs- und Investitionsentscheidungen.

### 3.1.5 **Vorranggebiete durchsetzen und „Puffer“ schaffen**

Um den soeben dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Vorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie im Vorranggebiet durchsetzt. Das VG ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67).

Dementsprechend muss – gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 – sichergestellt sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann.

Dabei ist – gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer – zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen sodann im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen.

Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen **ausreichend großen „Puffer“ an Fläche vorzuhalten**, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp zu erfüllen, sondern – will er den Ausbau der

Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern – dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen aufzufangen.

Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 Prozent-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der **künftigen Planung „Luft zum Atmen“ lassen** und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht.

### 3.2 Anpassung der Planungskriterien

Um das zuvor unter 3.1 dargestellte Ziel zu erreichen, fordern wir eine **Anpassung der Planungskriterien zugunsten der zusätzlichen Flächenbereitstellung für die Windenergie** in Bereichen, in denen sie bisher fachlichen oder bundes- bzw. landesrechtlichen Wertungen widersprechen und damit die zusätzliche Flächenbereitstellung unberechtigt hindern:

#### 3.2.1 Abstandsregelung

##### 3.2.1.1 Verringerung des Abstandes zu Siedlungen von bisher 1.100 Metern notwendig

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Kriterium W 1.2 einen **Mindestabstand von Windenergievorranggebieten** zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen **von 1.100 Meter** festgelegt (vgl. Rn. 90 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie).

Dieses Kriterium bestimmt als weiches Tabukriterium Flächen, die nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden sollen.

**Der hier gewählte Mindestabstand von 1.100 Meter ist jedoch abwägungsfehlerhaft, damit rechtswidrig, weil zu hoch angesetzt. Er ist deutlich zu reduzieren.**

Die Regionale Planungsgemeinschaft führt zur Erläuterung dieses Kriteriums zunächst einleitend selbst aus:

*„Darüber hinaus ist im Land Brandenburg ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) festgelegt. Im § 1 des BbgWEAAbG ist geregelt, dass die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann Anwendung findet, wenn die Anlagenstandorte einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten.*

*Bei einer Festlegung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter könnte sich die Regionale Planungsgemeinschaft daher auf die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Bewertung berufen, dass ein solcher Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist.“*

(Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 92, 93.)

Das ist korrekt – allein der Konjunktiv ist fehl am Platz:

Die Regionale Planungsgemeinschaft „könnte“ sich nicht nur darauf berufen, sondern sie soll es auch zur Vermeidung von ihr selbst (zu Recht!) in den Raum gestellten **Wertungswidersprüchen**.

Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt begründet zunächst selbst fest, dass es bereits keine landesrechtlichen Vorgaben gibt, die einen höheren Abstand als 1.000 Meter verlangten. Das trifft mit Blick auf § 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz<sup>5</sup> (BbgWEAAbG) zu.

Man muss hinzufügen: Die Regionale Planungsgemeinschaft ist sogar berechtigt, im Wege der regionalplanerischen Festlegung die Abstandsvorgabe des BbgWEAAbg von 1.000 Metern **deutlich zu unterschreiten**. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BbgWEAAbg gilt der Abstand nämlich nicht „für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist.“

Mit anderen Worten: Mit § 1 Abs. 1 S. 1 BbgWEAAbG bringt der Landesgesetzgeber zum Ausdruck, dass der Abstand von 1.000 Meter im u.a. vom Regionalplangeber festzulegenden Windenergiegebiet nicht gilt, sondern gerade unterschritten werden darf – dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in Reaktion auf dieses Gesetz den Abstand aber nicht verringert, sondern dagegen auf 1.100 Meter erhöht, stellt einen deutlichen **Wertungswiderspruch zur landesgesetzlichen Lage dar, die zum Abwägungsfehler führt**.

### 3.2.1.2 Kein Abstand über 1.000 Meter

Die Erhöhung des Mindestabstands von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen über 1.000 Meter hinaus begegnet auch mit Blick auf die Rechtsprechung in anderen Bundesländern **durchgreifenden rechtlichen Bedenken; es sollte deshalb dringend zumindest von jedem Abstand abgesehen werden, der größer ist als 1.000 Meter**.

So hatte sich aktuell das OVG Weimar mit einem weichen Ausschlusskriterium – Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 1.000 Meter zu befassen – und dieses als **abwägungsfehlerhaft** und rechtswidrig eingestuft.

Das OVG Weimar hat in seinem Urteil v. 09.11.2022 – 1 N 548/19 – zum „Sachlichen Teilregionalplan Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen diese Frage rechtlich erörtert und stellt fest:

*„Als abwägungsfehlerhaft erweist sich teilweise auch die Festlegung von weichen Kriterien.*

*(1) Dies betrifft vor allem die unter dem Kriterium Nr. 1.3 festgelegte Tabuzone von 1.250 m um alle vorhandenen Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB)..., soweit dort keine Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden. ...*

*Dies hat sie damit begründet, dass sie über den harten Puffer hinaus vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren möchte, um damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, weil auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten.*

*Mit einem Siedlungsabstand von 1.250 m könne vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden, weil Auswirkungen von Schall und Schattenwurf weiter verringert würden. ...*

*Diese Erwägungen sind abwägungsfehlerhaft, weil sie einen Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vornehmen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.*

*Es steht außer Frage, dass die Antragstellerin an die harte Tabuzone in Nr. 1.2 des Kriterienkatalogs, die sich am immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimum und am baurechtlichen Rücksichtnahmegebot orientiert, eine weiche Tabuzone anschließen kann, in der die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, nach ihren landesplanerischen Vorstellungen, die sie*

<sup>5</sup> Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20.05.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2023 geändert worden ist (GVBl.I/23, [Nr. 3]).



*anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber nicht aufgestellt werden sollen. Soweit sie diesen Abstandspuffer, der auch weitergehen kann als jener, der die Grenze des Bestehens von Abwehrrechten der Nachbarn darstellt, vom Grundsatz her in zulässiger Weise mit immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeerwägungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder aber mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen begründet hat, ändert dies nichts daran, dass sich die Festsetzung eines pauschalen Abstandes zu geschützten Nutzungen abwägend rechtfertigen lassen muss.*

*Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Größe des Mindestabstandes die Größe der potenziell für die Nutzung der Windenergie nutzbaren Fläche vorliegend maßgeblich beeinflusst. ... Ihr [der Plangeberin] war bewusst, dass sie aufgrund dieser Besonderheit im Planungsraum gerade mit der Festlegung des Abstandspuffers zu den schutzbedürftigen Siedlungsflächen bzw. mit der Bestimmung eines Abstands von 1.250 m, der deutlich über den im Windenergieerlass empfohlenen Abstand von 1.000 m hinausgeht, den Umfang der Potenzialflächen maßgeblich steuern werde bzw. diese Bestimmung maßgeblichen Einfluss darauf haben werde, ob ihre Planung schlussendlich der Nutzung der Windenergie im Ergebnis substantiell Raum verschaffen werde.*

*Vor diesem Hintergrund lässt sich den Abwägungserwägungen nicht nachvollziehbar entnehmen, warum die Plangeberin im Rahmen ihres Abwägungsermessens den von ihren angeführten Interessen für die Setzung eines Mindestabstands von 1.250 m ein höheres Gewicht gegenüber den sich im Planungsprozess zeigenden gegenläufigen Interessen beigemessen hat.*

*Soweit für die Ausweisung der Tabuzone in erster Linie die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen angeführt wird, weist die Antragsgegnerin zwar zutreffend darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, alles an Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, was anhand des Maßstabes des Immissionsschutzrechts gerade noch möglich ist. Soweit sie aber für die Wahl der Größe des Mindestabstands tragend darauf abstellt, möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen, sich immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite bewegen und vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung sichern zu wollen, stellen diese Aspekte wegen ihrer Unschärfe und Konturenlosigkeit keine handfesten Anknüpfungspunkte für die Abwägung dar. Dass angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen noch keine Windenergieanlagen errichtet werden könnten, so dass sich etwaige Vorranggebiete Windenergie nicht umsetzen ließen, versteht sich von selbst.*

*Daraus ergibt sich aber nicht hinreichend, welchen von Lärm und Schattenwurf ausgehenden besonderen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung die Antragsgegnerin entgegenwirken will, wenn sie Flächen für die Nutzung von Windenergie ausnimmt, die jenseits des allgemein anerkannten und im Windenergieerlass festgelegten planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m liegen.“*

(OVG Weimar, Urt. v. 09.11.2022 – 1 N 548/19 –, Rn. 164 - 170, juris; Unterstreichungen hinzugefügt.)

### **3.2.1.3 Plangeber ohne greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte**

Auf der Grundlage des vorliegenden Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutz 2027 beabsichtigt der Plangeber, deutlich über den vom OVG Weimar als

**„allgemein anerkannten“**

bezeichneten planerischen Vorsorgeabstand hinauszugehen, ohne dafür greifbare abwägungssteuernde Anhaltspunkte vortragen zu können.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Ausweisung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden, der über den als hartes Tabukriterium festgelegten und landesrechtlich empfohlenen Rahmen hinausgeht, einen bedeutenden, **besonderen Begründungsaufwand** erforderlich macht.

Die Abweichung in einem solch erheblichen Rahmen, der schon deutlich über die Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung und damit das Bestehen von Nachbarrechten hinausgeht, kann nach Auffassung des Gerichts nicht mehr mit **bloßen Vorsorgegesichtspunkten** gerechtfertigt werden.

### 3.2.1.4 Festlegung des Mindestabstandes zur Kurparkanlagen abwägungsfehlerhaft

Beachtlich ist, dass dies in der Entscheidung des Gerichts sogar die Festlegung des Mindestabstandes zu Kurparkanlagen und ähnlichen Gebieten zu Erholungszwecken betraf. Vor diesem Hintergrund muss hier auch die Festlegung eines Abstandes von gar **2.000 Meter als Kriterium W 1.3 als zu weitgehend und abwägungsfehlerhaft gesehen werden; auch dieser Abstand ist deutlich zu reduzieren.**

**Dies folgt auch aus den Wertungen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus § 249 Abs. 9 BauGB:**

- a) Die Vorgabe eines Mindestabstandes von 1.100 Meter übertrifft unzulässig den gem. § 249 Abs. 9 BauGB höchstzulässigen Abstand von 1.000 Meter, der für in Landesgesetzen zu treffende Abstandsregelungen festgelegt wurde. Damit widerspricht die Abstandsvorgabe des Sachlichen Teilregionalplans also schon der bundesgesetzgeberischen Wertung und Intention, keine zu großräumigen Schutzabstände, um Wohngebiete zuzulassen, um der Windenergienutzung Raum zu gewähren.
- b) Es erschließt sich darüber hinaus auch nicht, welche Aspekte von Gebietsanwohnern in Ortslagen den erhöhten Mindestabstand von 1.100 Meter überhaupt erforderlich machen sollen, die nicht schon durch die bereits vorhandenen Abstandskriterien wie insbesondere der Vorgabe von 1.000 Meter gem. § 1 Abs. 1 Bbg-WEAAbG sowie der Grenze der optisch bedrängenden Wirkung bei dreifacher Anlagenhöhe angemessen berücksichtigt werden.

### 3.2.1.5 Definition der Ortslage abwägungsfehlerhaft

Auch die **viel zu pauschale und damit zu weitgehende Definition der Ortslage sowie der Wohnbebauung im Außenbereich** als Anknüpfungspunkt des Abstandes von 1.100 Meter erweist sich aus mehreren Gründen als abwägungsfehlerhaft.

Es ist aus mehreren Gründen eine nicht zulässige Pauschalisierung, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie kleine Ansiedlungen im Außenbereich im Hinblick auf die Abstände gleich zu behandeln, wie allgemeine Wohngebiete und all diesen Gebieten einen einheitlichen Abstand von 1.100 Meter zuzubilligen.

Damit wird der Belang der Flächenbereitstellung für die Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse unzulässig pauschal und ohne sachliche Rechtfertigung hinter den Belang der Wohnnutzung zurückgestellt. Dass für eine solche Gleichbehandlung von Ungleichen auch die sachliche Rechtfertigung fehlt, folgt schon aus den Planunterlagen:

- a) Zur Begründung werden unter Rn. 100 ff. des Textteils des Sachlichen Teilplans Windenergie auf die in der folgenden Tabelle dargestellten und von einem Ingenieurbüro ermittelten Abstandswerte verwiesen. Die Werte beziehen sich auf eine Gruppe von fünf WEA des Referenzanlagentyps.

Tabelle 5 Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung für eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen

Nutzungsart	IRW nachts in dB(A)	Unterer Abstandswert in m	Oberer Abstandswert in m
Gewerbegebiet	50	280	360
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	45	590	725
allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	40	1.070	1.250
reines Wohngebiet, Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35	1.800	2.000

Quelle: Akustik Bureau Dresden 2023 ([33] S. 15)

- b) Anhand der Werte in der Tabelle zeigt sich, dass der erhöhte Mindestabstand von 1.100 Meter für sämtliche Ortslagen noch nicht einmal eine **Grundlage in den von dem Ingenieurbüro ermittelten Werten findet – die Unterlagen des Plangebers legen die Widersprüche diesbezüglich selbst offen:**

Denn für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet wurde in den Unterlagen ein **oberer Abstandswert von 725 Meter** ermittelt. Aus welchen Gründen damit insbesondere dieser Gebietsgruppe ein den oberen Abstandswert noch einmal ein um ca. 400 Meter (!) höherer Abstandswert von 1.100 Meter zugebilligt wurde, ist unerklärlich, wird aber auch nicht nachvollziehbar begründet und führt daher ebenso zu einem Abwägungsfehler.

Letztlich werden auf diese Weise ohne Not Flächen von der Bebaubarkeit ausgenommen und so Raum für die Windenergienutzung „verschenkt“, in denen dies nicht einmal der eigenen Begründung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nach überhaupt notwendig wäre.

### 3.2.1.6 Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten abwägungsfehlerhaft

Insbesondere abwägungsfehlerhaft ist die Gleichsetzung von dörflichen Siedlungsgebieten mit sonstigen Wohngebieten in Ortslagen. Für beide soll gem. dem Kriterium W 1.2 ein Mindestabstandsgebot von 1.100 Meter gelten.

Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft lautet hierzu:

*„Zur Gewährleistung eines angemessenen Standards des Schutzes der Menschen vor Schalleinwirkungen, die von den in Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen ausgehen, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung, für Wohngebäude in Ortslagen allgemein den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu berücksichtigen (W 1.2). Diese Entscheidung erfolgt, um Immissionsbelastungen für das Wohnen in dörflichen Mischgebieten möglichst gering zu halten. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind regelmäßig Regionsteile mit einer vergleichsweise geringeren Bevölkerungsdichte und kleinen Dörfern betroffen. Dörfliche Siedlungsgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt und sind den allgemeinen Wohngebieten ähnlicher geworden. Sie sind heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind oft weniger störend. Diese Veränderungen beeinflussen auch das Empfinden der Bewohner, die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden sind.*

*Diesem Umstand soll durch die Gleichstellung mit den allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet daher, den Mindestabstand zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften allgemein an der Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) auszurichten und nach dem unteren Abstandswert der Tabelle 5 Spalte 3 auf 1.100 m festzulegen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der untere Abstandswert anwendbar, da auf diese Weise eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in jedem Einzelfall durch die gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Als Maßstab für die Festlegung der allgemein einzuhaltenden Mindestabstände kann daher auf eine typischerweise zu erwartende Konfliktsituation abgestellt werden. Diese besteht darin, dass Windenergieanlagen im Umfeld dörflicher Siedlungsgebiete errichtet werden sollen, für die der geringere Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist. Der untere Abstandswert für den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gewährleistet daher auf der Ebene der Regionalplanung ein ausreichendes Maß an Sicherheit.“*

Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 106, 107.)

Diese Begründung ist, gemessen an den Maßstäben des OVG Weimar, nicht tragfähig:

Denn das „Empfinden der Bewohner (dörflicher Siedlungsgebiete), die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden“ seien, auf das die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Begründung des höheren Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten auch zu Wohngebäuden in dörflichen Ortslagen im Wesentlichen stützt, ist einer empirischen Erfassung im Rahmen der Regionalplanung überhaupt nicht zugänglich – und es ist höchst zweifelhaft,

ob das mit Blick auf die weit überwiegende Unterstützung/Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung überhaupt stimmt.

Dementsprechend ist auch nicht nachgewiesen, dass sich das Empfinden der Bewohner dörflicher Siedlungsgebiete überhaupt in der vermuteten Weise gewandelt haben soll. Es handelt sich insoweit lediglich um bloße Behauptungen, die nicht statistisch unterlegt werden können.

Selbst bei einem statistischen Nachweis des so vermuteten Empfindens wäre ein solches allerdings noch immer nicht tauglich, um als Grundlage einer planerischen Entscheidung zu dienen. Es fehlt dafür an einer Rechtsgrundlage.

### **3.2.1.7 Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte**

Zuletzt fehlt es der Begründung des Mindestabstandes von 1.100 Meter auch deswegen an jeder Belastbarkeit, weil es, wie die textliche Begründung insoweit noch zutreffend ausführt, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auf das Anlagengenehmigungsverfahren ankommt:

*„Die Bewertung, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat in einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.“*

(Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie, Rn. 97.)

Gerade wenn es aber ja in zutreffender Weise hinsichtlich des Anlagenimmissionsschutzes im Einzelfall vor allem auf das Genehmigungsverfahren ankommt, erschließt sich umso weniger, welche über diesen anlagenspezifischen Immissionsschutz hinausgehenden Aspekte es noch rechtfertigen könnten, einen derart weiträumigen Mindestabstand von Windenergievorranggebieten festzulegen.

### **3.2.1.8 Zusammenfassend: Abstand deutlich reduzieren**

**Zusammenfassend** ist also festzustellen, dass das weiche Tabukriterium eines Mindestabstandes von Windenergievorranggebieten zu Ortslagen mit mehr als fünf Gebäuden von 1.100 Meter einer Überprüfung aufgrund seiner Abwägungsfehlerhaftigkeit nicht standhalten wird. **Der Abstand ist deutlich zu reduzieren.**

### **3.2.2 Natur- und Artenschutz: deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen**

Der Umgang mit naturschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere mit dem Artenschutz, ist in der bisherigen Planung deutlich zu restriktiv. Es wird **ohne rechtliche oder sachliche Rechtfertigung eine große Fläche aus scheinbaren Gründen des Natur- und Artenschutzes zu Unrecht dem Ausschlussraum** zugeordnet. Dies betrifft zum einen den abwägungsfehlerhaften und mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrigen kompletten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und zum anderen auch den Umgang mit dem besonderen Artenschutz sowie – exemplarisch – der Art der Großtrappe.

#### **3.2.2.1 Landschaftsschutzgebiete als weiches Ausschlusskriterium abwägungsfehlerhaft**

Dass Sie bisher **Landschaftsschutzgebiete** als weiche Ausschlusskriterien komplett dem Ausschlussraum zuordnen und dort keine Vorranggebiete festlegen ist mit Blick darauf, dass der Bundesgesetzgeber die Bebaubarkeit mit WEA ausdrücklich in **§ 26 Abs. 3 BNatSchG** erlaubt hat und zudem unter Berücksichtigung der ganz erheblichen Größe der dadurch gesperrten Fläche abwägungsfehlerhaft:

- a) Begründet wird die Einstufung von LSGs als weiche Ausschlusskriterien damit, durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten würden aufgrund der zuvor dargestellten Bedeutung dieser Gebiete zumindest in Bezug auf das Landschaftsbild – aber auch in Bezug auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen – voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirkt, die allgemein als erheblich bewertet werden können. Zudem sei der Plangeber frei in seiner Abwägung, die Flächen einzubeziehen oder nicht.

- b) Diese Sichtweise steht jedoch mit dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG nicht im Einklang. Der Plangeber ist in seiner Einschätzung von Sachverhalten nicht völlig frei und auch der bundesrechtlich verbindlichen Wertung des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht enthoben.

Der Bundesgesetzgeber hat eindeutig und bei typisierender Wertung – die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist – festgestellt, dass WEA im LSG im Windenergiegebiet zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen.

Damit hat der Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und damit zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konkreter Gebiete darlegen darf.

- c) Das Vorstehende gilt umso mehr, als durch den kompletten Ausschluss von LSGs und deren große flächige Ausdehnung in der Planungsregion insgesamt eine **massive Außenbereichsfläche von insgesamt fast 356.000 Hektar verloren geht.**

**Dieser pauschale Ausschluss ist aufzugeben und LSG-Flächen sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.**

### **3.2.2.2 Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzrechts, insbesondere § 45b BNatSchG**

Die bisherige Planung verkennt die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von WEA insbesondere in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Sie nimmt Flächen von der Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, für die nach neuem Recht dafür überhaupt keine Grundlage besteht.

Soweit insbesondere der zentrale Prüfbereich des § 45b Abs. 3 BNatSchG nach der bisherigen Planbegründung „allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen“ sein soll, erschließt sich dies nicht.

Es ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es nicht geboten ist, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum an einem Zeitpunkt „einzufrieren“ und sodann zur Grundlage für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Darüber hinaus verkennt diese Planung auch, dass regelmäßig auch im zentralen Prüfbereich der Nachweis entweder durch HPA oder RNA oder durch entsprechende Maßnahmen gelingt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Herausnahme des Nahbereiches mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeit des § 45b BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### **3.2.2.3 Umgang mit der Großtrappe**

**Der bisherige Umgang des Planentwurfes mit der Art der Großtrappe im Hinblick auf deren angeblliche Flugkorridore bedarf der dringenden Korrektur.**

- a) Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans macht an mehreren Stellen deutlich, dass bei der Ausweisung von Windenergievorranggebieten auch vermeintliche Verbindungskorridore der in Brandenburg heimischen Großtrappe berücksichtigt wurden. Innerhalb dieser Korridore, deren Umfang und Grenzen sich aus den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) gem. Anlage 1 und Anlage 1.3 zum sog. AGW-Erlass ergeben, wurden mehrere Potentialflächen ausgeschieden oder zumindest nur in geringerem Umfang berücksichtigt, wie sich aus den Datenblättern zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans ergibt (so z.B. für die PF 19 Prütze, PF 28 Feldheim-Malterhausen, PF 34 Werbig, PF 45 Zülichendorf, PF 46 Ramboldtheide).
- b) Die **Berücksichtigung solcher Verbindungskorridore ist abwägungsfehlerhaft und versperrt große Potentialflächen zu Unrecht einer möglichen Nutzung durch Windenergieanlagen.**

Es ist zunächst schon gar nicht nachgewiesen und in der wissenschaftlichen Literatur sehr umstritten, ob die Großtrappe, die nach den Anlagen zum AGW-Erlass umrissenen Verbindungskorridore überhaupt nutzt. **Eine – gar bestimmten Mustern folgende – systematische Verteilung der Großtrappe ist nach aktueller Erkenntnislage nicht festzustellen.**

Wenn damit aber nicht klar ist, ob die Vogelart diese Korridore tatsächlich nutzt, kann eine solch unklare Sachlage keinen belastbaren Grund darstellen, um Potentialflächen von der Planung auszunehmen, die die Größe des Landes Berlin erreichen.

- c) Auch **rechtliche Aspekte sprechen dagegen**, die vermuteten Verbindungskorridore der Großtrappe als einschränkendes Kriterium im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Denn selbst wenn diese bestünden, so wären diese in rechtlicher Hinsicht nur insoweit relevant, wie mit einer Bebauung innerhalb der Korridore eine Beeinträchtigung der drei Schutzgebiete Havelländisches Luch, Fiener Bruch und Belziger Landschaftswiesen als Brutstätten der Großtrappe im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG<sup>6</sup> einherginge.

Eine solche mittelbare Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch Vorhaben, die selbst nicht innerhalb des Schutzgebietes liegen, ist jedoch nach einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt 21.03.2013 – 2 M 154/12 – bei einem Abstand des Windenergievorranggebietes von mehr als 2.000 Meter zum Schutzgebiet regelmäßig und von vornherein ausgeschlossen.

Diese Rechtsprechung hat das OVG Sachsen-Anhalt später weiterverfolgt und bestätigt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13 –, Rn. 55 ff., juris). Legt man diese Feststellungen zugrunde, ist hier bei Abständen der WEA von über 2.000 Meter zum Schutzgebiet von einer Art Beweislastumkehr auszugehen.

Angesichts dessen ist aber die vorsorgliche Meidung der schon gar nicht eindeutig nachgewiesenen Verbindungskorridore der Großtrappe unter keinen Umständen haltbar und abwägungsfehlerhaft.

### 3.2.3 Zum Umgang mit dem Denkmalschutz

Soweit sich der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie mit **Aspekten des Denkmalschutzes** beschäftigt (siehe v.a. Rn. 209-215 des Textteils des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie), ist zunächst der in der Planbegründung in Rn. 214 wiedergegebenen Forderung des BLDAM **ausdrücklich entgegenzutreten**, wonach alle Wirkbereiche der besonders raumprägenden Denkmale als Ausschlussbereiche für die Festlegung von Vorranggebieten behandelt werden sollen, weil dort eine erhebliche Beeinträchtigung „eintreten könne“.

Für eine solch weitgehende Forderung bietet das Denkmalrecht insbesondere in seiner Auslegung durch die **aktuelle Rechtsprechung des OVG Greifswald und – anknüpfend an dieses – des OVG Berlin-Brandenburg** zum brandenburgischen Denkmalschutzgesetz keine Grundlage. Nach dieser Rechtsprechung kann der Denkmalschutz nur noch in **atypischen Ausnahmefällen** überhaupt der Genehmigung von WEA entgegenstehen:

Das OVG Greifswald hat sich im Urteil v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG – umfassend mit der Stellung des Denkmalschutzes bei Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energieträger beschäftigt. Das Gericht verhält sich hier insbesondere zu der Frage, wie Belange des Denkmalschutzes vor dem Hintergrund des neugefassten § 2 EEG und der damit zum Ausdruck gebrachten besonderen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in einer planerischen Abwägung zu gewichten sind. Das Gericht trifft insoweit die folgenden Feststellungen:

*„Das Gewicht des für die Maßnahme einzustellenden öffentlichen Interesses hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 Satz 2 EEG für Abwägungsprozesse „voreingestellt“.*

...

<sup>6</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2).

Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Falle einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Dabei ist zu unterstreichen, dass die Regelung auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung findet (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158). Dies folgt auch systematisch aus § 2 Satz 2 EEG, da die dort in Bezug genommenen Schutzgüterabwägungen nach Maßgabe der Fachgesetze natürlich vorhaben- bzw. einzelfallbezogen vorzunehmen sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 22 D 243/21.AK –, juris Rn. 179 ff.; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht, NJW-Spezial 2022, 684 f.; Attendorf, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589). Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2022 – 12 MS 188/21 –, juris Rn. 59) missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21 –, NVwZ 2022, 1890, 1899). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, „jede [Hervorhebung durch den Senat] auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, NVwZ 2022, 861 –, zitiert nach juris Rn. 104). Soweit die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in ihrer vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung in Bezug genommenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zu den Rechtsfolgen der Regelung des § 2 EEG einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat (vgl. LT-Drs. 8/1926), ist dem nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen nicht zu folgen.

§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in

atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. Attendorf, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht, NJW-Spezial 2022, 685; Schlacke/Wentzien/Römling, Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577, 1580; OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 22 D 243/21.AK –, juris Rn. 179: „Weitere Gesichtspunkte, die sich im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen der gesetzlichen Wertung in § 2 EEG ausnahmsweise <Hervorhebung durch den Senat> gegen das im überragenden öffentlichen Interesse liegende Vorhaben der Klägerin durchzusetzen vermögen, sind ... noch sonst ersichtlich“).

Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogen überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt bzw. i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V verlangt. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse.“

(OVG Greifswald, Ur. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 155 - 161, juris)

### 3.2.3.1 Einwirkung auf Denkmäler erlaubt

Die zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) getroffenen Feststellungen lassen sich uneingeschränkt auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes<sup>7</sup> (BbgDSchG) übertragen, wonach die Erlaubnis zur Einwirkung auf Denkmäler auch dann zu erteilen ist, wenn

„den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können“.

### 3.2.3.2 überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel

Folgerichtig hält daher auch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 BbgDSchG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger gegenüber Denkmalschutzbelangen fest:

„Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden.“

### 3.2.3.3 OVG Berlin Brandenburg

Dementsprechend hat **aktuell das OVG Berlin-Brandenburg** in seinem Urteil v. 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23 – die Systematik des § 9 Abs. 2 BbgDSchG erörtert und ebenso wie das OVG Greifswald die Wertungen aus § 2 EEG im Denkmalschutzrecht für anwendbar gehalten:

„Unabhängig davon wäre die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG aber auch dann zu erteilen, wenn man die erwähnten Bildhintergründe bzw. die Unberührtheit des Himmels über dem See zum denkmalrechtlich geschützten Konzept zählte. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes

<sup>7</sup> Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), welches zuletzt durch Gesetz vom 28.06.2023 geändert worden ist (GVBl.I/23, [Nr. 16]).



reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. So verhielte es sich hier, wenn man die vom Beklagten erwähnten „Sichten“ aus dem Park heraus für denkmalrechtlich geschützt hielte.

...

Abgesehen davon ginge die Abwägung auch unabhängig von § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG zugunsten der Klägerin aus. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG, die erneuerbaren Energien zu stärken (vgl. LT-Drs. 7/7350, S. 2), wäre in diesem Fall ein Rückgriff auf die allgemeine Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgDSchG nicht gesperrt. Insoweit käme es darauf an, ob die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Davon ist hier auszugehen.

Für eine Zulassung des Vorhabens spricht maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2).

§ 2 EEG ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten in einzelnen Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wie dem vorliegenden anwendbar. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hat, dass sich der Gesetzgeber lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GG (i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Bei der Normierung des geregelten Gewichtungsvorrangs handelt es sich nämlich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 - juris Rn. 156 m. w. N.).

Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor.“

(OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23 –, Rn. 48 - 57, juris)

#### **3.2.3.4 Denkmalschutzbelange kein Tabukriterium**

Die so festgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sind schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.

**Sie entziehen der Forderung des BLDAM, alle Wirkbereiche der Denkmale von WEA freizuhalten, jede Grundlage.**

Das kann angesichts der Wertungen des OVG Greifswald und des OVG Berlin-Brandenburg sowie des Bundes wie auch des Landesgesetzgebers jedoch nur dazu führen, dass Denkmalschutzbelange in der planerischen Abwägung dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber in aller Regel zurückstehen müssen. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie bedeutet das, dass Denkmalschutzbelange hier schon aus Rechtsgründen kein Tabukriterium darstellen können, welches geeignet wäre, die Ausweisung von Windenergievorranggebieten einzuschränken.

### 3.2.4 Zum Umgang mit Infrastrukturtrassen

Es ist im Hinblick auf Kriterium B 26 zu berücksichtigen, dass in jenen Fällen, in denen Vorranggebiete von Verkehrsstrassen mit Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone durchzogen und die Flächen innerhalb dieser Zonen als Vorranggebiet festgelegt werden, aufgrund dieser Zonen und des damit einhergehenden geringeren Platzangebotes trotz ihrer Festlegung als Vorranggebiet letztendlich im Gebiet nicht stets dieselbe Zahl WEA errichtet werden kann, wie wenn die Fläche nicht von solchen Verkehrsinfrastrukturen durchzogen wäre.

Dies ist bei der Erreichung der Flächenwerte als offensichtlicher Faktor zu berücksichtigen und führt dazu, dass **dementsprechend ein größerer zusätzlicher Puffer durch Festlegung vergrößerter Flächen andernorts** vorzusehen ist – ähnlich, wie dies hinsichtlich der Rotor-In/Rotor-Out-Unterschiede gilt.

### 3.2.5 Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt

Im Hinblick auf mögliche **Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen** hält der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie völlig zu Recht in Rn. 325 folgendes fest:

*„Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung können die Gemeinden in Flächennutzungsplänen oder Bebauungspläne keine Festlegungen treffen, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Insbesondere widersprechen Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, dem Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplans (§ 1 Absatz 4 BauGB).“*

Diese Ausführungen sind zu begrüßen und zu unterstützen, da sie die Ausnutzbarkeit der künftigen Vorranggebiete sicherstellen.

Eine Höhenbegrenzung würde nicht nur, wie bereits der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans zutreffender Weise feststellt, gegen das Ziel 1 des Sachlichen Teilregionalplans verstoßen und die Erreichung des Flächenausbauziels gefährden, sondern auch eine weitere Entwicklung des Windenergieausbaus in den dafür vorgesehenen Gebieten und die Modernisierung der einzelnen Windenergieanlagen verhindern oder zumindest deutlich erschweren. Der Sachliche Teilregionalplan wäre damit nicht zukunftsfähig.

Generell ließe sich eine für Windenergieanlagen geltende Höhenbegrenzung auf der Ebene der Bauleitplanung kaum noch rechtfertigen und auch im Genehmigungsverfahren kaum durchsetzen, wie auch das VG Braunschweig in seinem Urteil v. 11.05.2022 – 2 A 100/19 – feststellt – auch dies spricht dafür, im Hinblick auf die Thematik Höhenbeschränkung an der Zielrichtung der Planung und ihrer Begründung festzuhalten:

*„Die Bedeutung und die Dringlichkeit eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie sind durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch gestiegen. Es entspricht dem von einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens getragenen Willen und damit einem besonderen öffentlichen Interesse, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beizutragen, die Abhängigkeit von der Energieversorgung aus Russland zu beenden. Auch dieser Aspekt wird bei allen Entscheidungen über die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich künftig zu berücksichtigen sein.“*

*Für die effektive Nutzung und den beschleunigten Ausbau der Windenergie sind leistungsfähige Anlagen von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Komponente für die Leistungsfähigkeit einer Windenergieanlage ist deren Größe (vgl. Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Januar 2021, S. 16 und S. 5, verfügbar über: [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA\\_Wind\\_Hintergrundpapier\\_Hoehenbeschraenkungen\\_01-2021.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Hoehenbeschraenkungen_01-2021.pdf), abgerufen am 04.05.2022 - im Folgenden: FA Windenergie -). Deutlich höhere Anlagen, die wie die von der Klägerin im Genehmigungsantrag bezeichnete Anlage 200 Meter hoch oder noch höher sind, sind jedenfalls deutlich leistungsfähiger als kleinere Anlagen von 100 Metern Höhe wie die von der Klägerin betriebenen Bestandsanlagen. ...*

*Wegen der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sowie der dargelegten Bedeutung der Anlagenhöhe für die Leistungsfähigkeit der Anlagen und damit für die Ziele der Energiesicherung und des Klimaschutzes bedarf es überragend wichtiger Gründe, um die Genehmigung für eine Windenergieanlage im Rahmen der Abwägung unter Berufung auf die in einem Flächennutzungsplan vorgegebene Höhenbegrenzung zu versagen.“*

(VG Braunschweig, Urt. v. 11.05.2022 – 2 A 100/19 –, Rn. 47 - 50, juris)

Wir dürfen Sie höflich auffordern, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten.

Für einen zusätzlichen Austausch und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

### **Ansprechpartner**

LEE Berlin Brandenburg  
BWE Landesverband Berlin Brandenburg  
Sebastian Haase  
Leiter der Geschäftsstelle  
Telefon: +49 331 273 42 - 884  
[info@lee-bb.de](mailto:info@lee-bb.de)